



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Indonesien (Republik Indonesien)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original, ausgestellt durch den zuständigen Zivilstandsregisterführer (Akta Kelahiran).
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original,
 - a) ausgestellt durch die zuständige indonesische Heimatbehörde (Gemeindeverwaltung Catatan Sipil),
bzw.
 - b) bei Personen mit islamischer Religionszugehörigkeit, ausgestellt durch das zuständige örtliche Religionsamt (Kantor Urusan Agama = KUA),
oder
 - c) ausgestellt durch die indonesische Konsularvertretung in Deutschland.
- 3) Für Verlobte, die das 19., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben:
 - a) **Merkblatt/Einwilligung zur Eheschließung**
(Allgemeine Hinweise, Anlage zu Ziffer 18).
 - b) Ggf. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres:
Eheeinwilligung der Eltern bzw. des Vormunds, in der der Name des Verlobten enthalten sein muss, in urkundlicher Form im Original.
Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 18) wird Bezug genommen.
- 4) Auf ein etwaiges in Indonesien bestehendes Eheverbot zwischen Personen aus unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften wird hingewiesen.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 EGBGB oder Art. 6 Satz 2 EGBGB i.V.m. Artikel 3 Abs. 3 GG kann dies aber für eine vor dem deutschen Standesbeamten zu schließende Ehe unbeachtlich sein. Auf die Nichtigkeit einer solchen Eheschließung nach Heimatrecht sind die Verlobten jedoch hinzuweisen.

Auf die allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.
- 5) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Indonesien besteht aus 2 Seiten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Auszug („Duplikat“) aus der Heiratsurkunde im Original.
- 2) a) Vollständiges Scheidungsurteil im Original.
b) Scheidungsurkunde des indonesischen Registeramts bzw. Religionsamts im Original, zum Nachweis der endgültigen Auflösung der Ehe.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den indonesischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

Als Nachweis genügt es, wenn die Scheidung in der indonesischen Familienstandsbescheinigung vermerkt ist.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Indonesien sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Indonesien besteht aus 2 Seiten.